



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 26 FÜR DAS GEBIET: 'CAMPINGPLATZ HASSELKRUG' ZWISCHEN KORSHAGENER REDDER UND RETHBERDAU, WESTLICH SCHÖNBERGER STRAND

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie nach §82 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.1990 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet: 'Campingplatz Hassekrug' zwischen Korshagener Redder und Rethberdau, westlich Schönberger Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die Bauutzungsverordnung BauVVO 1977/1986.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

SO-CAMP	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Campingplatz	§10 BauVVO
I GR 260	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16ff BauVVO
	Zulässige Grundfläche in m ²	§16ff BauVVO
	Baugrenze	§23(3) BauVVO
	Verkehrflächen	§9(1)11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Zufahrt zum SO-Gebiet	
	Fußgängerzugang zum Strand	
	Telefon-Freileitung	§9(1)13 BBauG
	Vorhandene Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§9(1)25 a, b BBauG
	Geplante Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§9(1)25 a, b BBauG
	Baum zu erhalten	§9(1)25 b BBauG
	Wasserflächen, Gräben zur Regelung des Wasserabflusses	§9(1)16 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§9(1)10 BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§9(7) BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Gebäude vorhanden	Flurstücksgrenze
	Grenze künftig fortfallend	Flurstücksbezeichnung
	Wege- und Platzbegrenzung	Sichtfläche
	Laterne	Brückensteg über Gräben
	Holzmast der Telefon-Freileitung	Nr. des Teilgebiets
	Dauercampingplatz	Nr. der Einzelplätze
	Zeltplatz	Durchgangs-Campingplatz
	50m-Deichschutzstreifen	Kennzeichnung der Flächen für das Anpflanzen von Wasser-sportbooten
	10m-Gewässerunterhaltung	Anbauverbotszone

TEIL B TEXT

1 Das festgesetzte Sondergebiet dient als Campingplatz den Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen für Camping- und Wohnwagen sowie Zelten und der Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets sowie für sportliche und sonstige Freizeit-zwecke, die das Freizeitverhalten nicht wesentlich stören. Die Teilgebiete 1 bis 11 dienen als Dauercampingplätze mit den Einzelplätzen Nr. 1 bis Nr. 200. Nur innerhalb der Teilgebiete 1 bis 11 ist das ganzjährige Abstellen von Wohn- und Campingwagen zulässig. Die Teilgebiete 12 und 13 sind Saisonplätze (Zeitraum 1.4.-31.10) nur für Durchgangs-Camper. Das Teilgebiet 14 ist Saisonplatz (Zeitraum 1.4.-31.10) nur für das Zelten. Die Teilgebiete 15 bis 19 sind Spiel- und Erholungsflächen.

2 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen können ausnahmsweise zugelassen werden feste Unterkünfte für Betriebsinhaber, Platzhalter, Platzwart und andere Aufsichtspersonen.

3 Nicht zulässig sind innerhalb des festgesetzten Sondergebiets An- und Umbauten von Wohnwagen, deren Überdachungen, Vorlauben, selbständige Schutzdächer u.ä. Anlagen. Davon ausgenommen sind die festgesetzten überbaubaren Flächen.

4 Für die gemäß §9(1)25 a, b BBauG festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gilt: Anpflanzen und Erhaltung von standortgerechten, heimischen Ge-hölzen, wie Ahorn, Birke, Schwarzerle, Esche, Holunder, Eiche, Haselbusch, Hainbuche, Pfaffen-hütchen, eingriffeliger Weibdorn, gemeiner Schneeball, Traubenkirsche, Weide in einem maximalen Pflanzabstand von 80 cm.

5 Die Nutzung als Sondergebiet -Campingplatz- hat entlang der Gräben im Interesse eines natürlichen Wasserlaufes mit Entwicklungsmöglichkeiten für eine artenreiche Ufervegetation einen Abstand von 2m einzuhalten.

6 Innerhalb des 50m-Deichschutzstreifens dürfen gemäß §62a Landeswassergesetz Schl.-H. (LWG) keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorstellung vom 29.08.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Probsteier Herold erfolgt am 10.9.85
Schönberg, den 25.3.1991
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG ist durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom 18.07.1986 bis 29.08.1986 durchgeführt worden.
Schönberg, den 25.3.1991
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.07.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schönberg, den 25.3.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.10.1987/12.6.90 des Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schönberg, den 25.3.91
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.10.87 bis 25.3.91 und vom 20.6.90 bis 22.7.90 während der Dienststunden nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können ortsüblich bekanntgemacht worden durch Abdruck im Probsteier Herold am
Schönberg, den 25.3.1991
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 10.1.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der baulichen Planung werden richtig gezeichnet.
Kiel, den 14.3.1991
Dipl.-Ing. Friedrich W. Komp, Öffentlicher Vermessungsingenieur, Waisenhofstraße 41, 23001 Kiel
Schönberg, den 25.3.91
Bürgermeister

Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.11.90 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schönberg, den 25.3.91
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.12.1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.1990 gebilligt.
Schönberg, den 25.3.91
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach §11 BauGB am 4.10.1989 dem Landrat des Kreises Plön angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 24.10.1989 Az.: 4030-15/826 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Schönberg, den 7.11.1991
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgefertigt.
Schönberg, den 11.11.1991
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 12.11.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Fälligkeit und Erhöhen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.11.1991 in Kraft getreten.
Schönberg, den 12.11.1991
Bürgermeister

Die Planzeichnung wurde auf Grund der Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 27.6.1991, Az.: 4030-15/826 (Erfüllung eines Hinweises) geändert.
2306 Schönberg, den 7.11.1991
Gemeinde Schönberg
Bürgermeister

2. AUSFERTIGUNG
Fassung vom 7.3.1991

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 26 'CAMPINGPLATZ HASSELKRUG' ZWISCHEN KORSHAGENER REDDER UND RETHBERDAU, WESTLICH SCHÖNBERGER STRAND

planungsbüro dipl.-Ing. Klaus Gooth architekt
2300 Kiel 1 am wildgehege 3 0431 33 43 45

GEMEINDE SCHÖNBERG